

06/16**Satzung über die Stellplatzverpflichtung in Maichingen**

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl S. 582) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen in der Sitzung am 25.01.2005 folgende örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Ortsmitte von Maichingen abgegrenzt durch die Talstraße im Osten, die Austraße, Sindelfinger Straße und Goethestraße im Süden, die Darmsheimer Straße und Magstadter Straße im Westen, die Eichstraße und Stuttgarter Straße im Norden. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beiliegenden Plan (im Original M1:4000) des Amtes für Stadtplanung und Umwelt vom 19. November 2003.

§ 2**Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

1. Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung festgesetzt. Bei Kleinwohnungen unter 60m Gesamtfläche sind nur 1,25 Stellplätze je Wohnung erforderlich. Bei Kleinstwohnungen und Einliegerwohnungen unter 40m Gesamtfläche ist nur 1 Stellplatz erforderlich.
2. Die Berechnung der Fläche der Wohnungen erfolgt entsprechend der Berechnung der GFZ, also unter Einbeziehung der Außen- und Innenwände, der Nebenräume und der Erschließungsflächen, einschließlich der Treppen.
3. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtzahlen keine ganzen Zahlen, so ist immer auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.